



An das
Amt der NÖ Landesregierung
per Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 5. November 2012

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG)

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Klagsverband begrüßt das Vorhaben, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 2008/155) zu überwachen.

Die UN-Konvention sieht in Art. 33 vor, dass die Vertragsstaaten unabhängige Mechanismen einführen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu überwachen. Die Unabhängigkeit dieses Mechanismus orientiert sich an den so genannten „Pariser Prinzipien“¹. Diese umfassen detaillierte Regelungen über

- Zuständigkeiten und Aufgaben,
- Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus und
- Arbeitsweise.

So sehr die Einrichtung eines solchen Mechanismus zu begrüßen ist, sollten aus diesem Anlass auch die Rahmenbedingungen analysiert werden.

Dazu gehören

- die Ausgestaltung des Monitoringausschusses im Sinn der **Pariser Prinzipien** zu verbessern,
- die **Novellierung des NÖ ADG**, das im Gegensatz zu den entsprechenden Gesetzen aller anderen Bundesländer keinen Diskriminierungsschutz aufgrund der Behinderung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen kennt, und

1

http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser_prinzipien.pdf (30.10.2012)



- die Erstellung eines **Etappenplans**, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb einer angemessenen Frist barrierefrei gemacht werden.

2. Ausgestaltung des Monitoringausschusses

§ 3 des Entwurfs sieht vor, dass neben der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes NÖ vier SelbstvertreterInnen, ein Vertreter/eine Vertreterin einer im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation und ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre dem Monitoringausschuss angehören sollen.

Gemäß § 6 Abs. 1 liegt der Vorsitz bei der Gleichbehandlungsbeauftragten. Im Sinne der Unabhängigkeit des Monitoringausschusses **sollten dessen Mitglieder selbst den Vorsitz wählen.**

Der Klagsverband empfiehlt daher, § 6 Abs. 1 folgendermaßen zu formulieren:

„(1) Die Mitglieder des NÖ Monitoringausschusses wählen den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Ihm oder ihr obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.“

3. Erweiterung des NÖ ADG

Das NÖ. Antidiskriminierungsgesetz (ADG) verbietet bisher Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts. **Niederösterreich** ist damit **das Schlusslicht bei der Beseitigung von Benachteiligungen** für Menschen mit Behinderungen, aufgrund der sexuellen Orientierung, des Alters und der Religion und Weltanschauung.

Artikel 19 der UN-Behindertenkonvention sieht vor, dass kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit der Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollen.

Der **UNO-Menschenrechtsausschuss** hat am 30. Oktober 2007 an Österreich die Empfehlung ausgesprochen, einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung für alle Diskriminierungsgründe vorzusehen². Dieselbe Empfehlung wurde im Rahmen der **Universellen Menschenrechtsprüfung UPR** ausgesprochen.³

Selbst der Niederösterreichische Landtag hat bereits am 13. Dezember 2007 im Zuge der ersten ADG-Novelle die Landesregierung aufgefordert, einen Entwurf für eine Novelle des

² Siehe dazu mit einem Link zum entsprechenden UN-Dokument:
<http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8333> (30.10.2012)

³ <http://www.menschenrechte-jetzt.at/wp-content/uploads/2010/09/Empfehlungen-Oesterreich.doc> (30.10.2012)



ADG vorzulegen, der einen Diskriminierungsschutz für alle verbleibenden Gründe außerhalb der Arbeitswelt vorsieht.

Dieses allgemeine Verbot sollte mit speziellen Bestimmungen – z.B. Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit – ergänzt werden. Auf diese Weise würde ein ernst zu nehmendes Zeichen für die Chancengleichheit aller Menschen in Niederösterreich gesetzt.

Das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sollte daher auf Behinderung – auch weiters auf sexuelle Orientierung, Alter und Religion und Weltanschauung – ausgedehnt werden! Einem allgemeinen Diskriminierungsverbot könnten Sonderbestimmungen zu speziellen Themen wie der Beseitigung von Barrieren folgen.

4. Erstellung eines Etappenplans

Die NÖ Bauordnung sieht vor, dass neue öffentliche Gebäude barrierefrei zu errichten sind. Bisher fehlt aber ein klares Bekenntnis des Landes, alle noch nicht barrierefreien Gebäude zu adaptieren. Ein solcher Plan sollte – im ADG festgeschrieben – innerhalb angemessener Frist erstellt werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär